Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 1 GO LT mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Umgang mit dem Migrationsdruck und Situation in den Kommunen im Hinblick auf die Unterbringung von Asylbewerbern

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 16.10.2023 - Drs. 19/2620, an die Staatskanzlei übersandt am 18.10.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 20.11.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Region Hannover sind die Unterbringungsmöglichkeiten für junge Asylbewerber erschöpft. Die Regionsverwaltung kann derzeit 14 Minderjährigen keine Unterkunft mehr anbieten. Aufgrund bundesweiter Überforderung werden sie "offenbar teilweise einfach in den Ämtern abgegeben"1.

Der Präsident der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen erklärte in einem Interview u. a., es sei im Hinblick auf die menschenwürdige Unterbringung die Grenze erreicht. Es würden Büros, Lager und dergleichen zu Schlafräumen umfunktioniert, auch wieder Zelte aufgebaut, und ab November leisteten Jugendherbergen Unterstützung. Kapazitäten, die früher in die Organisation freiwilliger Rückreisen geflossen seien, seien nun für die Unterbringung gebunden.²

Um den Migrationsdruck zu senken, fordert u. a. der Niedersächsische Städtetag, bundesweit ein Bezahlkartensystem für Asylbewerber einzuführen, um Bargeldauszahlungen, die einen Migrationsanreiz darstellten, zu stoppen. Laut Innenministerin Daniela Behrens steht diese Vorgehensweise den niedersächsischen Kommunen bereits frei.³

Trotz erschöpfter Kapazitäten werden die Aufnahmequoten erhöht, sodass die niedersächsischen Kommunen seit Oktober 2023 mehr Asylbewerber aufnehmen müssen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bezüglich der Fragen 1 bis 4 sowie 6 und 7 wurden die 47 Landkreise und kreisfreien Städte (inklusive der Stadt Göttingen, der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover) um Stellungnahme gebeten. Hiervon haben sich mit Stand vom 01.11.2023 insgesamt 46 Kommunen auf die Abfrage zurückgemeldet.

¹ "Nicht genügend Plätze", Neue Presse Stadtausgabe vom 05.10.2023, S. 16

² "Ist das menschenwürdig?", Ostfriesen-Zeitung vom 05.10.2023, S. 2

³ "Städtetag fordert Abkehr von Geldleistungen für Geflüchtete", *HAZ* vom 06.10.2023, S. 1

Welche Kommunen haben derzeit ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten, um die seit Oktober 2023 geltenden Aufnahmequoten zu erfüllen (bitte für Jugendliche und Erwachsene gesondert ausweisen)? Es wird um eine tabellarische Darstellung gebeten, aus der erkennbar ist, welche Quote die einzelnen Kommunen zu erfüllen haben, welche konkrete Anzahl sie aufnehmen müssen und welche freien Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Mehrere Kommunen haben angegeben, dass sie nicht von allen landkreisangehörigen bzw. regionsangehörigen Kommunen eine Rückmeldung auf die Abfrage erhalten haben, zum Teil haben Sie unterschiedliche Rückmeldungen erhalten, ob ausreichend Unterbringungskapazitäten vorgehalten werden. Eine eindeutige Zuordnung, welche Landkreise bzw. kreisfreien Städte entsprechend ihrer geltenden Aufnahmequote ausreichend Unterbringungskapazitäten vorhalten, ist so nicht möglich. Bei den gemeldeten Daten haben die Kommunen mehrheitlich Schätzungen oder Zahlenspannen angeben müssen. Die seitens der Kommunen übermittelten Daten bieten damit keine valide Datenlage zur Beantwortung der freien Kapazitäten.

Daher kann im Folgenden nur dargestellt werden, welche Aufnahmequote die einzelnen Kommunen zu erfüllen haben und welche konkrete Personenzahl sie aufnehmen müssen:

Gebietskörperschaft	Personen	Aufnahmequote
Braunschweig, Stadt	617	1,854%
Salzgitter, Stadt	479	1,438%
Wolfsburg, Stadt	577	1,733%
Gifhorn	658	1,976%
Göttingen (neu) ohne Stadt	567	1,702%
Göttingen einschl. 156 Oste-		
rode am Harz		
Göttingen, Stadt	544	1,635%
Goslar	616	1,850%
Helmstedt	423	1,270%
Northeim	610	1,831%
Peine	636	1,910%
Wolfenbüttel	552	1,657%
Hannover, Region ohne LHH	2.710	8,139%
Hannover, Landeshauptstadt	1.832	5,502%
Diepholz	1.021	3,065%
Hameln-Pyrmont	689	2,070%
Hildesheim	1.274	3,826%
Holzminden	324	0,973%
Nienburg (Weser)	566	1,700%
Schaumburg	732	2,199%
Celle	751	2,254%
Cuxhaven	923	2,770%
Harburg	1.201	3,607%
Lüchow-Dannenberg	225	0,675%
Lüneburg	859	2,581%
Osterholz	532	1,598%
Rotenburg (Wümme)	768	2,307%
Heidekreis	635	1,906%
Stade	964	2,896%
Uelzen	166	0,497%
Verden	645	1,936%
Delmenhorst, Stadt	359	1,079%
Emden, Stadt	198	0,595%
Oldenburg(Oldb), Sta	492	1,477%
Osnabrück, Stadt	384	1,155%
Wilhelmshaven,	349	1,047%
Stadt		•
Ammerland	556	1,669%

Gebietskörperschaft	Personen	Aufnahmequote
Aurich	844	2,533%
Cloppenburg	769	2,309%
Emsland	1.551	4,658%
Friesland	293	0,880%
Grafschaft Bentheim	647	1,944%
Leer	794	2,385%
Oldenburg	614	1,843%
Osnabrück	1.002	3,009%
Vechta	673	2,021%
Wesermarsch	410	1,232%
Wittmund	268	0,804%
Gesamt	33.300	100%

In Niedersachsen erfolgt die Zuweisung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen an die niedersächsischen Jugendämter durch die Landesverteilstelle des Landesjugendamtes gemäß § 16 b Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) nach Maßgabe des § 42 b Abs. 3 S. 2 und Abs. 5 S. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Bei der Zuweisung soll die Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigt werden.

In der **Anlage** sind die jeweiligen Aufnahmequoten mit Quotenüber- bzw. -unterschreitung der niedersächsischen Jugendämter dargestellt. Erkenntnisse über freie Kapazitäten bei der Unterbringung liegen nicht vor.

2. Im Hinblick auf die Kommunen, die nicht ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung haben: Welche Maßnahmen werden in den einzelnen Kommunen ergriffen, um die Aufnahmeverpflichtung zu erfüllen?

Zu dieser Frage wurden von 26 der abgefragten Kommunen unterschiedliche Maßnahmen benannt, um die Kapazitäten für die Unterbringung zu erweitern. So wurde angegeben, dass versucht werde, mehr dezentralen Wohnraum zu akquirieren u. a. durch Bevölkerungsaufrufe. Zudem werde verstärkt mit Immobilieneigentümern verhandelt, die Kapazitäten in Notunterkünften (z. B. durch Dreierbelegungen) würden ausgebaut werden, Notunterkünfte würden "reaktiviert" oder neue Notunterkünfte z. B. in Form von Sporthallen oder Containern geschaffen werden. Außerdem wurde angegeben, dass Schutzsuchende nach positivem Abschluss des Asylverfahrens bei der Suche nach eigenem dezentralen Wohnraum unterstützt würden, um auf diesem Weg grundsätzlich vorhandene Kapazitäten nutzen zu können.

3. In welchen Kommunen werden Behelfsräume wie Büros, Lager und Zelte für die Unterbringung der Asylbewerber genutzt (bitte aufschlüsseln nach Kommune, Art der Unterbringung und Anzahl der untergebrachten Personen)?

Von den 44 eingegangenen Rückmeldungen haben vier Kommunen angeben, dass sie derzeit Behelfsräume nutzen würden.

Kommune	Art der Unterbringung	Anzahl der untergebrachten Personen
Landkreis Rotenburg (Wümme)	Turnhalle Klostergang, Zeven	13
Stadt Delmenhorst	Zelte in einer Halle	204
Landkreis Ammerland	Büro	20
Landkreis Grafschaft Bentheim	Büro	14

Welche Jugendherbergen werden ab wann für die Unterbringung von Asylbewerbern genutzt (bitte aufschlüsseln nach Jugendherberge, Anzahl und geplanter Dauer der Unterbringung)?

Bei den 46 eingegangen Rückmeldungen der Kommunen haben zwei Kommunen angegeben, dass sie derzeit Jugendherbergen für die Unterbringung von Asylsuchenden nutzen.

Jugendherberge	Nutzungszeitraum	Kapazität
Jugendherberge Bodenwerder	bis zum 29.02.2024	100
Jugendherberge Bademühlen	belegt seit 09/2022; Ende der Nutzung noch nicht geplant	120

Die Stadt Göttingen gab an, lediglich Jugendherbergen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete zu nutzen; genauere Angaben wurden nicht gemacht.

Die LAB NI nutzt derzeitig vier Jugendherbergen:

Jugendherberge	Nutzungszeitraum	Kapazität
DJH Jugendherberge Aurich	01.11.2023 - 31.03.2024	130
DJH Jugendherberge Bad Zwischenahn	01.11.2023 - 31.03.2024	120
DJH Jugendherberge Emden	01.11.2023 - 31.03.2024	120
DJH Jugendherberge Thülsfelder Talsperre	15.11.2023 - 15.03.2024	170

5. Wie wurden die o. g. 14 Minderjährigen untergebracht, denen derzeit keine Unterkunft angeboten werden konnte?

Zum Zeitpunkt der in der Vorbemerkung genannten Berichterstattung vom 05.10.2023 lagen der Region Hannover 14 Zuweisungen von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen aus anderen Jugendämtern vor, für die zunächst keine Inobhutnahmekapazitäten zur Verfügung standen. Vor Fristablauf sei es nach Mitteilung der Region Hannover jedoch gelungen, diese auszubauen, sodass die Jugendlichen in einer Inobhutnahmeeinrichtung aufgenommen werden konnten.

6. Was geschieht mit den weiteren minderjährigen und volljährigen Personen, die in die Kommunen gebracht bzw. in den Ämtern "abgegeben" und nicht untergebracht werden können?

Hinsichtlich der volljährigen Personen teilten insgesamt drei von 46 Kommunen mit, dass eine Unterbringung in einer Notunterkunft, eine interkommunale Umverteilung oder die vorübergehende Anmietung von Hotelzimmern erfolgen würde. Die restlichen 43 Kommunen meldeten Fehlanzeige.

Hinsichtlich der minderjährigen Personen ist das Jugendamt nach § 42 a SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Sofern der junge Mensch im Rahmen des Verteilverfahrens einer Kommune zugewiesen wird, ist diese gemäß § 42 SGB VIII zur Inobhutnahme verpflichtet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Wo und wie häufig ist es bereits vorgekommen, dass Asylbewerber unangekündigt in kommunalen Ämtern "abgegeben" wurden?

43 Kommunen meldeten diesbezüglich Fehlanzeige und eine Kommune gab an, dass eine Bezifferung nicht möglich sei. Der Landkreis Helmstedt meldete zehn Personen (Schätzung) und der Landkreis Grafschaft Bentheim eine Person.

8. In welcher Form und welchem Umfang werden welche Kapazitäten, die für die Organisation der freiwilligen Rückkehr von Asylbewerbern gedacht waren, für die Unterbringung von Asylbewerbern genutzt?

Für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern werden derzeit keine räumlichen Kapazitäten genutzt, die für die Organisation der freiwilligen Rückkehr vorgesehen sind.

Welche Auswirkungen hatte dies bislang auf die H\u00f6he der Anzahl freiwilliger R\u00fcckkehrer?

Eine Auswirkung auf die Höhe der Anzahl freiwillig ausgereister Personen ist nicht erkennbar.

10. Gemäß welcher Rechtsgrundlage ist es den niedersächsischen Kommunen möglich, für Asylbewerber Sachleistungen oder ein Bezahlkartensystem einzuführen anstatt Geldleistungen zu gewähren? Welche Kommunen machen derzeit davon Gebrauch?

Gemäß § 3 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten Leistungsberechtigte Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern (sogenannter notwendiger Bedarf). Darüber hinaus werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (sogenannter notwendiger persönlicher Bedarf). Gemäß § 3 Abs. 2 AsylbLG wird in Aufnahmeeinrichtungen - wie der LAB NI - der notwendige Bedarf vorwiegend durch Sachleistungen gedeckt. Sofern dies nicht möglich ist, erfolgt die Leistungsgewährung in Form von Wertgutscheinen oder unbaren Abrechnungen. Der notwendige persönliche Bedarf soll durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Sind Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, können auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.

Außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 AsylbLG regelt § 3 Abs. 3 AsylbLG für die Kommunen, dass vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs zu gewähren sind. Anstelle der Geldleistungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie wird, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht. Der notwendige persönliche Bedarf ist durch Geldleistung zu decken, es sei denn, der Leistungsberechtigte ist in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne des § 53 des Asylgesetzes untergebracht. Dann kann der notwendige persönliche Bedarf, soweit möglich, auch durch Sachleistung erbracht werden.

Daran gemessen werden in den Kommunen gewöhnlicherweise Geldleistungen ausgezahlt, soweit die Schutzsuchenden nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind. Im Rahmen einer früheren Abfrage bei den Kommunen zu Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften haben diese mehrheitlich angegeben, dass die Kosten der Unterkunft und Heizung, Betriebskosten und der Hausrat (Bett, Tisch, Schrank) in Sachleistungen erbracht werden.

Die niedersächsischen Kommunen haben bislang kein Bezahlkartensystem eingeführt. Die Landeshauptstadt Hannover bereitet die Einführung einer sogenannten SocialCard vor, welche sich derzeit in der Pilotierungsphase befindet.

11. Welche Möglichkeiten hat das Land, den Kommunen vorzuschreiben, Asylbewerbern ausschließlich Sach- oder andere unbare Leistungen zu gewähren?

Das Ministerium für Inneres und Sport ist Fachaufsichtsbehörde im Bereich des AsylbLG. Insoweit kann es im Rahmen der oben dargestellten bundesgesetzlichen Grenzen des AsylbLG die durch die Leistungsbehörden zu fällende Einzelfallentscheidung unter Rechts- und Zweckmäßigkeitsaspekten bewerten.

12. Wie ist die Haltung der Landesregierung dazu, Asylbewerbern landesweit regelmäßig (soweit tatsächlich möglich) keine Geldleistungen mehr zu gewähren bzw. ein Bezahlkartensystem einzuführen?

Die Landesregierung befürwortet generell Maßnahmen, die zu einer Minimierung des bürokratischen Aufwandes führen. Für eine Bewertung des Bezahlkartensystems ist maßgeblich, ob die Karte neben der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei der Leistungsgewährung auch Beschränkungen für die Asylbewerberin bzw. den Asylbewerber vorsieht. Soweit die rechtlichen Voraussetzungen und die technische Umsetzbarkeit gewährleistet sind, setzt sich die Landesregierung für die Einführung einer Bezahlkarte für Asylsuchende ein.

13. Wird sich die Landesregierung für eine bundesweite Lösung dahin gehend einsetzen, dass Asylbewerbern keine Geldleistungen mehr gewährt werden?

Siehe Antwort zu Frage 12.

14. In welcher Form erhalten Asylbewerber Leistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes, der gemäß Asylbewerberleistungsgesetz durch Sachleistungen gedeckt werden soll? Es wird um eine Aufschlüsselung nach Jahren (seit dem Jahr 2015), Aufnahmeeinrichtung und Anteil, zu dem vorgenannte Leistungen in Form von Sachleistungen bzw. Wertgutscheinen und Geldleistungen erbracht werden, gebeten.

Die Leistungen werden gemäß AsylbLG wie folgt ausgezahlt:

Taschengeld	Bargeld
Bekleidung	Gutschein
Gesundheitspflege	Gutschein
Kinderbedarf (Kleidung, Kinderwagen etc.)	Gutschein
Babyerstausstattung	Gutschein

Die vom Abgeordneten erbetene Differenzierung der AsylbLG-Leistungen nach Jahren, Aufnahmeeinrichtungen und Anteil der Sachleistungen würde eine sehr aufwändige manuelle Auswertung erfordern und kann in der Kürze der Frist zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht erfolgen.

Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) Stand 24.10.2023

Jugendamt	Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten (tagesaktuell)	Quotenüber-/ -unterschreitung	SOLL-Zuständigkeit gem. Quote	Quotenerfüllung in Prozent
Jugendamt KRV Peine	55	-3	58	95,01
Jugendamt LK Oldenburg	53	-4	57	93,26
Jugendamt STV Wolfsburg	51	-3	54	94,16
Jugendamt Stv Laatzen	15	-3	18	83,50
Jugendamt LK Aurich	77	-5	82	94,13
Jugendamt KRV Gifhorn	72	-4	76	95,22
Jugendamt LK Cuxhaven	83	-3	86	97,02
Jugendamt STV Hannover	229	-1	230	99,51
Jugendamt Stv Lehrte	17	-2	19	88,99
Jugendamt LK Goslar	59	-1	60	98,38
Jugendamt LK Harburg	103	-4	107	96,54
Jugendamt LK Ammerland	52	-1	53	98,85
Jugendamt Heidekreis	59	-1	60	97,68
Jugendamt LK Grafschaft Bentheim	58	-2	60	96,04
Jugendamt LK Stade	88	-2	90	97,36
Jugendamt LK Göttingen	89	0	89	99,57
Jugendamt LK Wesermarsch	39	0	39	99,17
Jugendamt LK Lüchow-Dannenberg	20	-1	21	94,22
Jugendamt LK Vechta	58	-2	60	96,51
Jugendamt Reg. Hannover	194	-1	195	99,48
Jugendamt LKR Lüneburg	46	0	46	100,07
Jugendamt LKR Osterholz	46	-3	49	94,06
Jugendamt LRA Diepholz	86	-7	93	92,61
Jugendamt Stadt Emden	21	-1	22	96,27
Jugendamt LKR Schaumburg	65	-3	68	95,85
Jugendamt KRV Hameln-Pyrmont	61	-5	66	92,69
Jugendamt LK Friesland	41	-3	44	93,64
Jugendamt StV Langenhagen	23	0	23	101,01
Jugendamt LKR Wittmund	24	0	24	101,05
Jugendamt Stadt Buxtehude	16	-2	18	90,40
Jugendamt LK Uelzen	40	-1	41	98,54
Jugendamt LRA Helmstedt	38	-2	40	96,07

Jugendamt	Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten (tagesaktuell)	Quotenüber-/ -unterschreitung	SOLL-Zuständigkeit gem. Quote	Quotenerfüllung in Prozent
Jugendamt LK Verden (Aller)	57	-2	59	95,89
Jugendamt Landkreis Leer	69	-3	72	95,44
Jugendamt LK Wolfenbüttel	53	0	53	100,49
Jugendamt Landkreis Nienburg/Weser	52	-1	53	98,85
Jugendamt LK Rotenburg	73	2	71	102,56
Jugendamt StV Salzgitter	42	-2	44	95,37
Jugendamt StV Lingen	22	-1	23	96,12
Jugendamt STV Wilhelmshaven	35	2	33	106,63
Jugendamt LRA Cloppenburg	68	-2	70	97,57
Jugendamt StV Delmenhorst	35	2	33	107,53
Jugendamt STV Oldenburg	73	3	70	103,92
Jugendamt Stadt Lüneburg	35	3	32	108,55
Jugendamt LK Holzminden	33	2	31	106,11
Jugendamt LK Northeim	64	3	61	104,89
Jugendamt LK Hildesheim	120	0	120	99,59
Jugendamt LK Emsland	117	-1	118	98,90
Jugendamt LK Celle	79	4	75	104,98
Jugendamt LKR Osnabrück	160	5	155	103,34
Jugendamt STV Braunschweig	114	6	108	105,43
Jugendamt Stadt Burgdorf	23	10	13	178,12
Jugendamt STV Göttingen	66	14	52	127,51
Jugendamt STV Osnabrück	94	24	70	135,05